

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angela Marquardt, Petra Pau und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/8110 –**

Äußerungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Kennzeichnung videoüberwachter Bundesgebäude

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der PDS zur Kennzeichnung videoüberwachter Bundesgebäude hat die Bundesregierung geantwortet (Bundestagsdrucksache 14/7905), sie sehe keine Veranlassung, die durch den Bund verantworteten Kameras zur Videoüberwachung an Bundesgebäuden durch Hinweisschilder kenntlich zu machen. Sie begründet dies damit, dass erstens die Kameras „für jedermann sichtbar“ angebracht seien und die Beobachtung damit „erkennbar“. Zweitens hätten die an Bundesliegenschaften angebrachten Videokameras nicht „den Zweck, öffentlich zugängliche Räume zu überwachen“. Einem Bericht der Tageszeitung „junge Welt“ vom 24. Januar 2002 zufolge erklärte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfD), Joachim Jacob, aus der Vorbemerkung der Bundesregierung gehe hervor, dass öffentlicher Raum überwacht werde und daher § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes greife. In dieser Vorschrift heißt es: „Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.“ Der BfD weist darauf hin, dass ein Unterlaufen dieser Verpflichtung als Gesetzesverstoß zu werten sei und kündigt an, die Bundesregierung auf „korrekte Anwendung der Vorschrift“ hinzuweisen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die an Bundesgebäuden installierten Videokameras dienen der Abwehr von Gefahren, die den Bundeseinrichtungen von außerhalb drohen.

Soweit der Amtssitz eines Verfassungsorgans, ein Bundesministerium oder eine Grenzübergangsstelle durch den Bundesgrenzschutz (BGS) gesichert wird, ist § 27 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesgrenzschutzgesetzes (BGSG) einschlägig. In den Fällen des § 27 Satz 1 Nr. 2 BGSG muss der Einsatz von Videokameras erkennbar sein. Eine ausdrückliche Kennzeichnungspflicht ergibt sich aus § 27 Satz 1 Nr. 2 BGSG nicht. Soweit der BGS Bundeseinrichtungen mittels Videokameras überwacht, genügt er den Anforderungen dieser

Vorschrift. Das BGS geht dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als Spezialgesetz vor (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BDSG).

Soweit Bundesbehörden im Übrigen zur Gebäudesicherung optisch-elektronische Einrichtungen einsetzen, gilt seit dem Inkrafttreten der BDSG-Novelle am 23. Mai 2001 § 6b BDSG. Nach § 6b Abs. 2 BDSG sind, soweit die Videokameras öffentlich zugängliche Räume erfassen, der Umstand der Beobachtung sowie die verantwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Entscheidend ist nicht der Zweck der Überwachung, sondern allein, ob tatsächlich öffentlich zugängliche Räume erfasst werden.

1. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des BfD, dass die an Bundesliegenschaften angebrachten Videokameras öffentlichen Raum überwachen?

Damit die an Bundesgebäuden installierten Videokameras ihren Zweck erfüllen können, wird in einer Reihe von Fällen auch die Erfassung öffentlich zugänglicher Räume unvermeidbar sein.

2. Wird die Bundesregierung prüfen, ob durch die fehlende Kennzeichnung der Videoüberwachung durch Hinweisschilder gegen geltendes Recht verstoßen wird?

Und wenn nein, warum nicht?

Für die Aufsicht über den BGS ist das Bundesministerium des Innern zuständig. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Soweit § 6b BDSG gilt, entscheidet jedes Ressort für seinen Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung, ob und welcher Handlungsbedarf besteht.

3. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass bei Videokameras, die teilweise mehr als fünf Meter über den Köpfen von Passanten angebracht sind, nicht von einer „für jedermann sichtbare Anbringung“ die Rede sein kann?

Und wenn nein, warum nicht?

Wann eine Videoüberwachung „erkennbar“ ist, ist eine für jeden Einzelfall gesondert zu beantwortende Frage. Die nach § 6b Abs. 2 BDSG erforderliche Erkennbarkeit beschränkt sich allerdings nicht auf den Umstand der Beobachtung, sondern erstreckt sich auch auf die Identität der verantwortlichen Stelle.

4. Wie müssen Videokameras nach Ansicht der Bundesregierung angebracht sein, damit von einer „für jedermann sichtbaren Anbringung“ die Rede sein kann?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Wie wird nach Ansicht der Bundesregierung bei den in Verantwortung des Bundes befindlichen Kameras der gesetzlichen Verpflichtung Rechnung getragen, „die verantwortliche Stelle“ erkennbar zu machen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

6. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um der Kennzeichnungs-Verpflichtung künftig nachzukommen?

Und wann ist mit einer Kennzeichnung der betreffenden Kameras zu rechnen?

Beziehungsweise, was steht einer solchen Kennzeichnung entgegen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

